

800 Jahre Magdeburger Stadtrecht

Ort. 1188

Mit einem festlichen Kolloquium gedenkt die Stadt Magdeburg am 4. November des 800. Jahrestages der Wiederkehr der Verleihung des Stadtrechtsprivilegs. Anlässlich dieses Jubiläums schrieb unser Autor folgenden Beitrag:

Im Jahr 1188 verlieh Erzbischof Wichmann als besondere Vergün-

1 Festliches Kolloquium am 4. November

stigung der Stadt Magdeburg das sogenannte „erste Stadtrecht“. Dieses Recht war von lästigen Formalitäten, von als drückend empfundenen Härten und langwierigen Verfahrensmodalitäten befreit. Besonders die Verkürzung des Gerichtsverfahrens wurde von der Kaufmannschaft begrüßt, da ihre Streitfälle am gleichen Tage vor dem Richter erledigt werden mußten.

An dieses Recht knüpft sich eine positive Entwicklung. Positiv deshalb, weil die wichtigste Sammlung derzeitigen Gewohnheitsrechts, der Sachsenspiegel, zwischen 1225 und 1235 durch Eike von Repgow auf Magdeburger Gebiet (Erzbistum) entstand. Repgow hatte seine Rechtskenntnisse in seiner Praxis als Schöffe gesammelt. Diese Kenntnisse basierten auf dem auch in der Stadt selbst geltenden sächsischen Recht und waren vorzüglich und regional bezogen ohne vom römischen Recht be-

1300 verflocht sich der Sachsenspiegel mit dem Magdeburger Schöffengericht. Diese Kombination nannte man das „Sächsische Weichbild“ (Weichbildrecht). Die Magdeburger Schöffensprüche sind gegen 1350 nochmals im „Systematischen Schöffengericht“ aufgegangen. Magdeburg galt in der Rechtsprechung als „Oberhof“ (höchste Instanz).

Die Ausbreitung des Magdeburger Rechts, besonders nach Osten, beruht auf der Tatsache, daß Magdeburg vom frühen Mittelalter an Ausgangspunkt der Ostexpansion deutscher Stämme war. Mit den Siedlern und Kolonisten wurden auch deren Rechtsnormen in die neuen Gebiete getragen. Es ist durchaus nicht so, daß diese Expansion nur gewaltsam und kriegerisch erfolgte. Vielmehr riefen einheimische Feudalherren deutsche, flämische und andere Bauern und Handwerker in ihre Lande. Neugründungen und vorhandene Gemeinwesen übernahmen das Magdeburger Recht. Es wurde in Ostelbien, Schlesien, Pommern, Polen und dem Baltikum heimisch. In Böhmen und Ungarn, Rumänien, der Ukraine und Rußland (Poltawa, Nowgorod) wurde nach Magdeburger Recht verfahren. In Tschernigow an der Desna wurde noch unter dem letzten Zaren nach dem Sachsenspiegel zu sibirischer Zwangsarbeit verurteilt. Auch ist es bei schwierigen Fällen im Deutschen Reich vereinzelt vorgekommen, daß vor